

Privatsphäre

Bei einer Spazierfahrt über einen Waldweg stürzt ein Auto die Böschung hinab, gerät in Brand, die Lebensgefährtin des Fahrers kann sich nicht befreien, verbrennt lebendigen Leibes. Die Lokalzeitung berichtet und kommentiert. Die Tochter der Verunglückten beschwert sich über die »ehrverletzende und würdelose Darstellung« ihrer Mutter. Der Lebensgefährte des Unfallopfers werde diffamiert, die gute Partnerschaft, »bei der nun für den ganzen Landkreis ersichtlich ein größerer Altersunterschied bestand«, nachträglich in ein anderes Licht gerückt. (1986)

Der Deutsche Presserat belehrt die Redaktion der Zeitung nachdrücklich, dass die Presse nach Ziffer 8 der Publizistischen Grundsätze das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen zu achten hat. Die Veröffentlichung von Einzelheiten über die Lebensgemeinschaft der Verstorbenen mit ihrem Freund - etwa ihr Zusammenleben in einer Wohnung - ist durch den Unfall nicht zu rechtfertigen.

Aktenzeichen:B 1/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis